

Gutachterausschuß für Grundstückswerte in Hamburg

Erläuterung der Bodenrichtwerte zum 31.12.1988

1 Vorbemerkung

Es empfiehlt sich, diese Erläuterung vor einer Benutzung der Richtwerte gründlich zu lesen. Das gilt auch für die "wichtigen Hinweise" unter Nr. 7. dieser Erläuterung. Andernfalls lassen sich grundlegende Mißverständnisse nicht vermeiden.

2 Grundlagen der Richtwertermittlung

- 2.1 Die in den anliegenden Kartenblättern eingetragenen Richtwerte sind durch den Gutachterausschuß für Grundstückswerte in Hamburg nach den Vorschriften des Baugesetzbuches - BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2253), zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31.8.1990 (BGBl. II S. 889, 1122), und der Verordnung über den Gutachterausschuß für Grundstückswerte vom 20.2.1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37) ermittelt worden. Nach § 196 BauGB geben die Bodenrichtwerte den durchschnittlichen Wert des Grund und Bodens der Grundstücke bezogen auf 1 m² Grundstücksfläche in der jeweiligen Lage an. Dabei werden neben der Lage der Grundstücke auch weitere wertbestimmende Merkmale des "Richtwertgrundstücks", auf das sich der Bodenrichtwert bezieht, berücksichtigt, weil die Grundstückswerte nicht allein von der Lage, sondern in der Regel auch von den anderen Eigenschaften maßgeblich abhängen (bauliche Nutzbarkeit, Erschließungszustand, Größe).
- 2.2 Grundlage für die Ermittlung der Richtwerte ist die von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte geführte Kaufpreissammlung, die aus der Sammlung und Auswertung von Grundstückskaufverträgen und der ihnen gleichgestellten Verträge in Hamburg entstanden ist und laufend weitergeführt wird. Die Bodenrichtwerte sind aus den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr tatsächlich erzielten Kaufpreisen abgeleitet worden. Sie stellen daher weder Preisempfehlungen dar, noch geben sie Ober- oder Untergrenzen der in einem bestimmten Gebiet angemessenen Grundstückspreise an. Sinn und Zweck der Bodenrichtwerte ist es vielmehr, jedem Interessierten einen ungefähren Überblick darüber zu ermöglichen, welchen Wert der Grund und Boden eines Grundstücks hat, wenn die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für vergleichbare andere Grundstücke tatsächlich gezahlten Preise zum Maßstab genommen werden.
- 2.3 In den Bodenrichtwerten sind alle Einflüsse berücksichtigt, die gleichermaßen oder regelmäßig für alle Grundstücke in der betroffenen Gegend gelten, wie z.B. allgemein schlechte Baugrundverhältnisse, großflächige Immissionen usw.. Nicht berücksichtigt sind spezielle grundstücksbezogene Gegebenheiten wie besonders schwierige Baugrundverhältnisse, Ecklage, Altlasten usw.
- 2.4 Da die Preise für Grundstücke, die für eine mehrgeschossige Bebauung mit Eigentumswohnungen erworben werden, in der Regel besonderen Marktverhältnissen unterliegen, sind sie bei der Richtwertermittlung ebenfalls berücksichtigt und besonders gekennzeichnet worden. Besondere gesetzliche Bindungen, wie sie z.B. für als Heimstätten ausgegebene Grundstücke oder im öff. geförderten Mietwohnungsbau bestehen, sind bei der Richtwertausweisung unberücksichtigt geblieben.

- 2.5 Der Stichtag, auf den sich die Richtwertermittlung bezieht, ist im Kopf der Richtwertkarten angegeben. Die Preisentwicklung bis zu diesem Zeitpunkt ist berücksichtigt. Auf den Stichtag beziehen sich sowohl die tatsächlichen als auch die Wertverhältnisse.
- 2.6 In Klammern stehende und mit einem Stern versehene Richtwertangaben betreffen die Wertverhältnisse zum 1.1.1964, dem Zeitpunkt der letzten Hauptfeststellung der Einheitsbewertung, und dienen nur steuerlichen Zwecken.
- 2.7 Die in Sanierungsgebieten gelegenen, besonders gekennzeichneten Bodenrichtwerte beziehen sich auf den tatsächlichen Zustand am Stichtag. Sie berücksichtigen die bisher durchgeführten Sanierungsmaßnahmen, nicht jedoch die noch zu erwartenden Wirkungen der Sanierung. Sie sind in der Regel weder mit den Anfangs- noch mit den Endwerten im Sinne des § 154 Abs. 2 BauGB identisch.

3 Zeichenerklärung

Die bei den einzelnen Richtwerten jeweils verwendeten Zahlen und Buchstaben haben folgende Bedeutung:

- 3.1 Die oberhalb der waagerechten Striche eingetragene Zahl gibt den durchschnittlichen Bodenwert, bezogen auf einen m² Grundstücksfläche des lagetypischen Bodenrichtwertgrundstücks, an.

Beispiel: In dem Richtwert

$$\begin{array}{r} 220 \\ \hline \text{WR I} \end{array}$$

bedeutet die Zahl "220", daß der durchschnittliche Bodenwert 220 DM pro m² Grundstücksfläche beträgt.

- 3.2 Die oberhalb der waagerechten Striche eingetragenen Buchstaben geben Auskunft über den Entwicklungs- und Erschließungszustand des Richtwertgrundstücks.

Soweit der den Bodenwert angegebenden Zahl kein Buchstabe zugesetzt ist, bezieht sich der Bodenwert auf baureife erschlossene Grundstücke, für die Wege- und Sielbaubeiträge bereits abgegolten sind.

Soweit der den Bodenwert angegebenden Zahl der Buchstabe "a" zugesetzt ist, bezieht sich der Bodenwert auf Grundstücke, für die Wege- und Sielbaubeiträge noch zu entrichten sind.

Soweit der den Bodenwert angegebenden Zahl der Buchstabe "R" zugesetzt ist, bezieht sich der Bodenwert auf noch nicht erschlossene Grundstücke, die erst nach Herstellung der erforderlichen Straßen und Siele bebaut werden dürfen. Es handelt sich dann um einen Richtwert für sog. Rohbauland.

- 3.3 Die unterhalb der waagerechten Striche eingetragene Buchstabenkombination gibt die Art der baulichen Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke an, auf die sich der Richtwert bezieht.

Beispiel: In dem Richtwert

220

WR I

bedeutet die Buchstabenkombination "WR", daß sich der Richtwert auf Grundstücke für reine Wohngebäude bezieht.

Den Angaben über die Art der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke, auf die sich die Richtwerte jeweils beziehen, liegen Begriffsbestimmungen der Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) zugrunde. Dabei ist der Charakter der bereits vorhandenen oder realisierbaren Gebäude entscheidend. Die verwendeten Abkürzungen haben nach der Baunutzungsverordnung folgende Bedeutung:

WS = Kleinsiedlungsgebiet
WR = Reines Wohngebiet: reine Wohngebäude
WA = Allgemeines Wohngebiet: Wohngebäude mit geringem Gewerbeanteil (z.B. Läden im EG mehrgeschossiger Wohnhäuser)
MD = Dorfgebiet
MI = Mischgebiet: gemischte Wohn- und Geschäftshäuser
MK = Kerngebiet: Büro- und Geschäftshäuser
GE = Gewerbegebiet: Werkstätten, Lagergebäude usw. mit max. 25 % Büroanteil
GI = Industriegebiet
SOL = Sondergebiet Läden

- 3.4 Gegebenenfalls sind unterhalb der waagerechten Striche auch noch Angaben zum Maß der baulichen Nutzung gemacht, auf die sich der Bodenrichtwert bezieht.

Unterhalb der waagerechten Striche eingetragene römische Zahlen geben die ortsübliche Zahl der Vollgeschosse an. Sie charakterisiert eher die Art der Bebauung als einen Werteinfluß. Ein- und zweigeschossig bebaubare Grundstücke sind praktisch gleichwertig. Für den Wert mehrgeschossig bebauter Grundstücke kommt es vor allem auf die realisierbare Bruttogeschoßfläche an.

Die Richtwerte für Wohngrundstücke beziehen sich grundsätzlich auf ein normal geschnittenes (Front 20 m, Tiefe 50 m), etwa 1000 m² großes Grundstück. Bei Reihenhäusergrundstücken (RH) ist den Richtwerten ein 300 m² großes Grundstück und bei Gartenhoffhäusern (GH) ein 400 m² großes Grundstück zugrunde gelegt. Bei MK-, GI oder GE-Nutzungen bezieht sich der Richtwert auf Grundstücke ortsüblicher Größe.

Unterhalb der waagerechten Striche eingetragene arabische Zahlen weisen auf eine von diesen Normalfällen abweichende Größe oder die Bruttogeschoßflächenzahl der Grundstücke hin, auf die sich der Richtwert bezieht. Eine drei- bzw. vierstellige Zahl gibt die Größe des Richtwertgrundstücks in m² an.

Beispiel: In dem Richtwert

$$\frac{180}{\text{-----}} \\ \text{WR I/2000}$$

besagt die Zahl "2000", daß sich der angegebene durchschnittliche Bodenwert auf Grundstücke bezieht, die ungefähr 2000 m² groß sind.

Bei Grundstücken, deren Wert von der realisierbaren Bruttogeschoßfläche bestimmt wird, gibt eine Dezimalzahl die Bruttogeschoßflächenzahl an, d.h. das Verhältnis der auf einem Grundstück realisierbaren Bruttogeschoßfläche zur Grundstücksgröße.

Beispiel: In dem Richtwert

$$\frac{220}{\text{-----}} \\ \text{WR 1,0}$$

gibt die Dezimalzahl "1,0" die Bruttogeschoßflächenzahl der Grundstücke an, auf die sich der angegebene durchschnittliche Bodenwert bezieht.

Der hier verwendete Begriff der Bruttogeschoßfläche ist identisch mit der "Geschoßfläche" im Sinne des § 20 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237):

"Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind mitzurechnen."

Er ist nicht identisch mit der Geschoßfläche im Sinne des § 20 Abs. 3 der BauNVO in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132).

3.5 Die ortsübliche Bauweise - freistehende Einzelhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser, größere Hauszeilen, geschossene Blockrandbebauung - ist aus der Kartengrundlage zu ersehen und in den Richtwerten in der Regel nicht angegeben. Davon ausgenommen sind Richtwerte für Reihenhäuser und Gartenhofhäuser (Atriumhäuser), die durch die Zusätze "RH" bzw. "GH" gekennzeichnet sind.

3.6 Außer der Art und dem Maß der baulichen Nutzung sind unter Umständen weitere wertrelevante Einflüsse bezeichnet:

Eingekreiste Bodenrichtwerte beziehen sich auf Grundstücke, die für die Bebauung mit Eigentumswohnungen geeignet sind. "Elbb1" gibt an, daß das Richtwertgrundstück Elbblick genießt.

Weitere Erläuterungen, mit Sternen gekennzeichnet, sind jeweils auf der Karte selbst zu finden.

4 Beispiele für die verschiedenen Grundstücksarten

4.1 Wohnbaugrundstücke

4.1.1 Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke

Ein Richtwert

$$\begin{array}{r} 150 \\ \hline \text{WS I} \end{array}$$

bedeutet, daß sich der durchschnittliche Bodenwert von 150 DM pro m² auf 1000 m² große Grundstücke bezieht, die im Kleinsiedlungsgebiet liegen und eingeschossig bebaubar sind.

Ein Richtwert

$$\begin{array}{r} 220 \\ \hline \text{WR II} \end{array}$$

bedeutet, daß sich der durchschnittliche Bodenwert von 220 DM pro m² auf 1000 m² große Grundstücke bezieht, die mit zweigeschossigen Ein- oder Zweifamilienhäusern bebaubar sind.

Ein Richtwert

$$\begin{array}{r} 180 \\ \hline \text{WR I/2000} \end{array}$$

bedeutet, daß sich der durchschnittliche Bodenwert von 180 DM pro m² auf 2000 m² große Grundstücke bezieht, die mit eingeschossigen Einfamilienhäusern bebaubar sind.

4.1.2 Mehrfamilienhausgrundstücke

Ein Richtwert

$$\begin{array}{r} 180 \\ \hline \text{WR 0,8} \end{array}$$

bedeutet, daß sich der durchschnittliche Bodenwert von 180 DM pro m² auf Grundstücke bezieht, die mit Mehrfamilienhäusern mit einer Bruttogeschoßflächenzahl von 0,8 bebaubar sind.

Ein in einem Kreis befindlicher Richtwert bezieht sich auf Grundstücke, die mit Gebäuden mit Eigentumswohnungen in Geschosßbauweise bebaubar sind.

Ein Richtwert

$$\begin{array}{r} 450 \\ \hline \text{WR 0,6} \end{array}$$

bedeutet, daß sich der durchschnittliche Bodenwert von 450 DM pro m² auf Grundstücke bezieht, die mit einer Geschosßflächenzahl von 0,6 im Eigentumswohnungsbau bebaubar sind.

4.2 Gemischnutzbare Baugrundstücke

Ein Richtwert

280

WA II

bedeutet, daß sich der durchschnittliche Bodenwert von 280 DM pro m² auf 1000 m² große Grundstücke bezieht, die mit zweigeschossigen Ein- oder Zweifamilienhäusern mit Gewerbeanteilen (z.B. Läden) bebaubar sind.

Ein Richtwert

200

WA 1,2

bedeutet, daß sich der durchschnittliche Bodenwert von 200 DM pro m² auf Grundstücke bezieht, die mit Mehrfamilienhäusern mit Läden o.a. mit einer Bruttogeschoßflächenzahl von 1,2 bebaubar sind.

Ein Richtwert

250

MI

bedeutet, daß sich der durchschnittliche Bodenwert von 250 DM pro m² auf 1.000 m² große Grundstücke bezieht, die im Mischgebiet liegen und entsprechend bebaubar sind.

4.3 Gewerbliche Baugrundstücke

Ein Richtwert

800

MK 0,8

bedeutet, daß sich der durchschnittliche Bodenwert von 800 DM pro m² auf Grundstücke bezieht, die mit Büro- und Geschäftshäusern mit einer Bruttogeschoßflächenzahl von 0,8 bebaubar sind.

Ein Richtwert

110

GE

bedeutet, daß sich der durchschnittliche Bodenwert von 110 DM pro m² auf Grundstücke bezieht, die in einem "klassischen" Gewerbegebiet liegen und entsprechend bebaubar sind.

Ein Richtwert

150

GI

bedeutet, daß sich der durchschnittliche Bodenwert von 150 DM/m² auf Grundstücke bezieht, die im Industriegebiet liegen.

Ein Richtwert

$$\frac{500}{\text{-----}} \\ \text{SOL 1,0}$$

bedeutet, daß sich der durchschnittliche Bodenwert von 500 DM pro m² auf Grundstücke bezieht, die bei einer Bruttogeschoßflächenzahl von 1,0 ausschließlich mit Läden zu bebauen sind.

5 Umrechnung der Bodenrichtwerte aufgrund unterschiedlicher Intensität der Nutzung

Für unterschiedliche Lagen und Nutzungsarten gibt es in Hamburg rund 6000 Bodenrichtwerte für jeden Richtwertzeitpunkt (Ende jeden geraden Jahres), so daß annähernd alle Informations-Bedürfnisse abgedeckt werden dürften.

Zur Berücksichtigung der Intensität der Nutzung stehen Umrechnungstabellen zur Verfügung, die es erlauben, den Bodenrichtwert von der angenommenen Nutzungsintensität auf die im konkreten Auskunftsfall vorliegende Nutzungsintensität umzurechnen. Diese Umrechnungskoeffizienten wurden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses aus vorliegenden Kauffällen abgeleitet und bei der Ableitung der Bodenrichtwerte für die Umrechnung der gezahlten Kaufpreise auf die Nutzungsintensität der Richtwertgrundstücke verwendet.

In der Anlage sind für fünf Richtwertgruppen drei Umrechnungstabellen für drei Richtwertgruppen beigefügt:

5.1 Bodenwertabhängigkeitstabelle (BWA-Tabelle) für Einfamilienhäuser (Anlage 1)

Einflußgröße: Grundstücksgröße in Quadratmetern

Normgröße: 1.000 m²

Anwendungsbereich: WR-, WA-, MD- und MI-Richtwerte ohne BGFZ-Angabe

Anmerkung: Bei Grundstücksgrößen unter 300 m² entspricht der Bodenrichtwert demjenigen für ein 300 m² großes Grundstück. Bei Grundstücksgrößen über 1.000 m² wird die über 1.000 m² hinausgehende Fläche mit 50 % des 1000 m² - Wertes angesetzt. Es ist zu prüfen, ob wirklich das ganze Grundstück einen einzelnen einheitlichen Bauplatz bildet, oder ob eine Teilung möglich ist oder Grundstücksteile keine Baulandqualität haben. Dies ist z.B. regelmäßig bei Grundstücksgrößen über 2000 m² anzunehmen.

5.2 Bodenwertabhängigkeitstabelle für Reihenhäuser ("Reihenhaus-Tabelle") (Anlage 2)

Einflußgröße: Grundstücksgröße in Quadratmetern

Normgröße: 300 m²

Anwendungsbereich: WR-Richtwerte mit dem Zusatz RH

Anmerkung: Bei Grundstücksgrößen unter 150 m² entspricht der Bodenrichtwert demjenigen für ein 150 m² großes Grundstück.

Bei Grundstücksgrößen über 300 m² wird die über 300 m² hinausgehende Fläche mit 50 % des 300 m² - Wertes angesetzt. Siehe auch die Anmerkung zu 5.1.

5.3 Bodenwertabhängigkeitstabelle für Geschoßwohnungsbau
(Geschoßflächenabhängigkeitstabelle/"GFA-Tabelle")
(Anlage 3)

Einflußgröße: Brutto-Geschoßflächenzahl (BGFZ)
Normgröße: BGFZ 1,0
Anwendungsbereich: WR- (und WA-) Richtwerte mit BGFZ-Angabe

Anmerkung:

Bei der Umrechnung von BGFZ- abhängigen WR- und WA- Richtwerten ist zu beachten:

Der Bodenwert sinkt nie unter den ortsüblichen Bodenwert von Rohbauland für Einfamilienhausgrundstücke und nie unter den mit der Wohnungsbaukreditanstalt abgestimmten Grundstückskostenrichtsatz für den öff.-geförderten sozialen Wohnungsbau (am 31.12.1988 = rund 325 DM/m² Wohnfläche).

Für folgende Abhängigkeiten erübrigt sich die Erarbeitung besonderer Tabellen:

5.4 Bodenwertabhängigkeit für Büro- und Geschäftshäuser

Einflußgröße: Bruttogeschoßflächenzahl (BGFZ)
Normgröße: BGFZ 1,0
Anwendungsbereich: SOL-, GE- (und MK-) Richtwerte mit BGFZ-Angabe

Anmerkung: Die Umrechnung erfolgt bei gleicher Art der Nutzung direkt proportional zur BGFZ.

5.5 Bodenwertabhängigkeit für Gewerbeflächen

Einflußgröße: keine
Anwendungsbereich: GE- und GI-Richtwerte ohne BGFZ-Angabe

Anmerkung: Der Wert von "klassischen" Gewerbe- und Industrieflächen (überwiegend Produktion, Lager, Werkstätten, max. 25 % Büro- und Verkaufsflächen) ist von der Intensität der Nutzung unabhängig, d.h. eine Umrechnung findet nicht statt.

5.6 Beispiele für die Umrechnung eines Richtwertes:

Beispiel 1 (Einfamilienhausgrundstück):

Ausgangsrichtwert:

220

WR 1,2

(d.h. für ein 1000 m² Grundstück)

Das zu betrachtende Grundstück hat eine Grundstücksgröße von 827 m².

Umrechnungskoeffizient aus Tabelle 1 für 1000 m² = 1,000

Umrechnungskoeffizient aus Tabelle 1 für 830 m² = 1,075

Umrechnung:

220 DM/m ² x	<u>1,075</u>	=236,50 DM/m ²
	1,000	
	rund	=240 DM/m ²

Beispiel 2 (Mehrfamilienhausgrundstück):

Ausgangsrichtwert:

$$\begin{array}{r} 350 \\ \hline \text{WR 1,2} \end{array}$$

Das zu betrachtende Grundstück hat eine Grundstücksgröße von 612 m² und eine Wohnfläche von 738 m². Die Bruttogeschoßfläche beträgt überschlägig das 1,28 fache der Wohnfläche, d.h. Bruttogeschoßfläche = 738 m² x 1,28 = 945 m²

Die Bruttogeschoßflächenzahl beträgt

$$\text{BGFZ} = \frac{\text{Bruttogeschoßfläche}}{\text{Grundstücksfläche}} = \frac{945 \text{ m}^2}{612 \text{ m}^2} = 1,54$$

Umrechnungskoeffizient: (siehe Anlage 3)

für BGFZ 1,2 = 1,14

für BGFZ 1,5 = 1,35

für BGFZ 1,6 = 1,41

interpoliert für BGFZ 1,54: etwa 1,37

Umrechnung:

$$\begin{array}{rcl} 350 \text{ DM/m}^2 \times & \frac{1,37}{1,14} & = 421 \text{ DM/m}^2 \\ & & \text{rund} = 420 \text{ DM/m}^2 \end{array}$$

6 Benutzung der Richtwerte

- 6.1 Soll der für ein bestimmtes Grundstück einschlägige Richtwert abgelesen werden, muß zunächst die Lage des Grundstücks auf dem in Betracht kommenden Richtwert- Kartenblatt möglichst genau festgestellt werden. Sind nähere Einzelheiten über Art und Maß der baulichen Nutzbarkeit des Grundstücks bereits bekannt, kann der entsprechende Richtwert abgelesen werden. Maßgeblich ist der dem interessierenden Grundstück nächstgelegene Richtwert, der sich auf ein Grundstück mit ähnlicher baulicher Ausnutzbarkeit bezieht.

Sofern die zulässige bauliche Ausnutzbarkeit (Art und Maß) des interessierenden Grundstücks noch nicht bekannt ist, muß diese Frage zunächst geklärt werden.

- 6.2 Nachdem der einschlägige Richtwert und das maßgebliche Maß der baulichen Nutzung (Grundstücksgröße bzw. BGFZ) vorliegen, ist der Bodenrichtwert gemäß Abschnitt 5 auf die entsprechende Nutzungsintensität umzurechnen (siehe Beispiel unter 5.6).
- 6.3 In Zweifelsfällen empfiehlt sich eine telefonische Anfrage bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte. Solche sind z.B.

1. wenn in der näheren Umgebung des Grundstücks kein Richtwert angegeben ist, der sich auf Grundstücke bezieht, die im Wesentlichen ebenso wie das interessierende Grundstück nutzbar sind,

2. wenn das interessierende Grundstück nach Größe oder Bruttogeschoßflächenzahl wesentlich von der Richtwertangabe abweicht,
3. wenn ein Bodenrichtwert für einen anderen Zeitpunkt benötigt wird,
4. wenn das fragliche Grundstück mehrere Nutzungen (Wohnungen, Büros, Läden, Werkstätten usw.) aufweist.

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Hamburg ist zu erreichen unter

Stadthausbrücke 8
Postfach 30 05 80
2000 Hamburg 36
Tel. 34 913-3063 oder - 2705
Auskunftszeiten: mo - fr 8 - 12 Uhr

Telefonische Bodenrichtwertauskünfte sind kostenlos. Die Geschäftsstelle erteilt auch schriftliche Bodenrichtwertauskünfte. Diese sind gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt zwischen 50,- und 100,- DM.

7 Wichtige Hinweise

- 7.1 Die in den Bodenrichtwert-Karten enthaltenen Angaben über Art und Maß der baulichen Nutzbarkeit von Grundstücken dürfen nicht als Anhaltspunkt dafür verwendet werden, ob oder in welcher Weise die Bebauung eines Grundstücks zulässig ist. Maßgeblich dafür sind allein die Bebauungspläne in Verbindung mit weiteren rechtlichen Vorschriften. Auskünfte erteilen insoweit die Baudienststellen der Bezirks- und Ortsämter.
- 7.2 Die Richtwerte können nur Anhaltspunkte für den durchschnittlichen Bodenwert von Baugrundstücken mit bestimmten Eigenschaften geben. Da der Bodenwert eines Grundstücks außer von den im Wesentlichen bei der Richtwertermittlung bereits berücksichtigten Umständen auch noch von anderen Einflüssen abhängt, können die Richtwerte Sachverständigengutachten über den Wert eines einzelnen Grundstücks, insbesondere wenn es bebaut ist, nicht ersetzen. So können der Schnitt eines Grundstücks, seine Baugrundverhältnisse und insbesondere auch Art und Nutzung einer vorhandenen Bebauung den Bodenwert erheblich beeinflussen.

Wenn der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielbare Preis eines Grundstücks (Verkehrswert) genauer ermittelt werden soll, bedarf es daher der Einschaltung eines Sachverständigen. Entsprechende Anträge können nach § 193 Baugesetzbuch auch an den Gutachterausschuß für Grundstückswerte in Hamburg unter der in Nr. 6.3. angegebenen Anschrift gerichtet werden.

Der Gutachterausschuß für Grundstückswerte in Hamburg

Anlage 1: Tabelle zur Umrechnung von Bodenwerten je m² Grundstücksflächen von Einfamilienhausbauplätzen (siehe Abschnitt 5.1)

Grundstücksgröße (m ²)	Umrechnungskoeffizient
300	1,594
310	1,574
320	1,555
330	1,536
340	1,518
350	1,502
360	1,485
370	1,470
380	1,454
390	1,440
400	1,426
410	1,412
420	1,399
430	1,386
440	1,374
450	1,362
460	1,351
470	1,340
480	1,329
490	1,318
500	1,308
510	1,298
520	1,288
530	1,279
540	1,269
550	1,260
560	1,252
570	1,243
580	1,235
590	1,227
600	1,219
610	1,211
620	1,203
630	1,196
640	1,189

Grundstücksgröße	Umrechnungskoeffizient
650	1,182
660	1,175
670	1,168
680	1,161
690	1,155
700	1,148
710	1,142
720	1,136
730	1,130
740	1,124
750	1,118
760	1,112
770	1,106
780	1,101
790	1,096
800	1,090
810	1,085
820	1,080
830	1,075
840	1,070
850	1,065
860	1,060
870	1,055
880	1,051
890	1,046
900	1,042
910	1,037
920	1,033
930	1,028
940	1,024
950	1,020
960	1,016
970	1,012
980	1,008
990	1,004
1000	1,000
1500	0,833
2000	0,750
2500	0,700

Anlage 2: Tabelle zur Umrechnung von Bodenwerten je m² Grundstücksfläche von Reihenhausbauplätzen (siehe Abschnitt 5.2)

Grundstücksgröße (m²) Umrechnungskoeffizient

150	1,40
160	1,36
170	1,32
180	1,28
190	1,24
200	1,20
210	1,18
220	1,16
230	1,14
240	1,12
250	1,10
260	1,08
270	1,06
280	1,04
290	1,02
300	1,00

Anlage 3: Tabelle zur Umrechnung von Bodenwerten je m² Grundstücksfläche im Ge-
schoßwohnungsbau (siehe Abschnitt 5.3)

Bruttogeschoßflächenzahl Umrechnungskoeffizient

0,2	0,31
0,3	0,41
0,4	0,51
0,5	0,61
0,6	0,69
0,7	0,77
0,8	0,85
0,9	0,93
1,0	1,00
1,1	1,07
1,2	1,14
1,3	1,21
1,4	1,28
1,5	1,35
1,6	1,41
1,7	1,48
1,8	1,54
1,9	1,60
2,0	1,66
2,1	1,72
2,2	1,78
2,3	1,84
2,4	1,90
2,5	1,96
2,6	2,01
2,7	2,07
2,8	2,13
2,9	2,18
3,0	2,24
3,5	2,51
4,0	2,77
4,5	3,04
5,0	3,32
5,5	3,59
6,0	3,88
6,5	4,16